

**Satzung**  
für den  
**„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

**Storasyster – Förderverein der Kitas Lillebror  
und Mucklabo e.V.**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.07.2024**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.08.2024**

# **Satzung**

für den

## **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung für die Nordische Bildungswerksatt UG ('nobiwerk'), für den Zweck der Bildung und Förderung, insbesondere zur Verwendung für die nobiwerk Kitas „Lillebror“ und „Mucklabo“ (§ 58 Nr. 1 AO<sup>1</sup>)
  - b) Förderung von gemeinschaftlichen kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen, pädagogischen, demokratischen und sportlichen Aktivitäten
  - c) Unterstützung und Mitgestaltung bei Versorgungsleistungen (z.B. gesunder Ernährung)
  - d) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - e) Ausstattung des Computerbereiches, Unterstützung bei der Digitalisierung und Medienbildung an den Kindertagesstätten
  - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe der Kitas
  - g) Unterstützung bei der Herausgabe von Printmedien an den Kitas (z.B.: Kitazeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - h) Außendarstellung der Kita
  - i) Durchführung und Mitgestaltung von Kitaveranstaltungen
  - j) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - k) Unterstützung des internationalen Austausches und von Besuchsprogrammen
  - l) Unterstützung von Kita-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - m) Betrieb einer Cafeteria und Kitafirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - n) Betrieb, Bestückung und Ausstattung einer Kitabibliothek
  - o) Gestaltung des Außengeländes
  - p) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
  - s) Unterstützung von Kindern mit Behinderung, Hilfsbedürftigkeit und Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien sowie Unterstützung von hilfsbedürftigen

---

<sup>1</sup> AO = Abgabenordnung

## **Satzung**

für den

### **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

Personen im Sinne des § 53 AO

- t) Unterstützung bei der geplanten Zusammenführung der beiden Kitas in naher Zukunft
- u) Unterstützung bei der Integration der Kitas in die lokale Gemeinschaft
- v) Förderung der nordischen Kultur und Sprache an den Kindertagesstätten
- w) Förderung von sozialer Gerechtigkeit (u.a. Geschlechtergleichheit und Diversität)
- x) Förderung von Maßnahmen für den Umwelt- und Klimaschutz, Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, nachhaltiger Energieversorgung und nachhaltigen Transportmöglichkeiten
- y) Förderung von gesundheitsunterstützenden Maßnahmen wie solar bewusste Kitas (solar awareness)
- z) Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung der Pädagog/innen und bei Studienreisen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es sei denn für die Zwecke des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG<sup>2</sup> erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

---

<sup>2</sup> Einkommensteuergesetz

## **Satzung**

für den

### **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; wird zum Ende des auslaufenden Geschäftsjahres gültig.
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung (siehe Anlage) geregelt. In ihr werden Höhe, Fälligkeit und evtl. Gebühren festgelegt.
  - a) Änderungen der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit der schriftlichen Bekanntgabe in Kraft.
  - b) Die Beitragsordnung kann Regelungen zur Beitragsermäßigung oder -befreiung in besonderen Fällen enthalten, insbesondere für Mitglieder in finanziellen Notlagen und für Angestellte der Kitas.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich in Präsenz, hybrid oder digital durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (z.B. per Mail oder Post) beim Vorstand einzureichen.

## **Satzung**

für den

### **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird dargelegt, auf welche Weise die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt und wie, im Falle von Abstimmungen, die Abstimmungsmodalitäten sind.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Stimmberechtigt sind nur physisch oder digital anwesende Mitglieder. Gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung hierzu vorliegt.
  - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine geheime Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - h) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

## **Satzung**

für den

### **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

- i) Entscheidung über gestellte Anträge
  - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - k) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
  6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schriftführer/in
  - e) Vertretung der Kitaleitung
  - f) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB<sup>3</sup> können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

---

<sup>3</sup> Bürgerliches Gesetzbuch

## **Satzung**

für den

### **„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**

9. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

#### **§ 8 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger nobiwerk, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Bildung, Beziehung und Wertschätzung in den Kitas Lillebror und Mucklabo einzusetzen.

#### **§ 11 Verschuldung**

Der Förderverein darf sich nicht verschulden oder Kredite aufnehmen.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

#### **Anhang**

Beitragsordnung des Fördervereins der Kitas Lillebror und Mucklabo „Storasyster e.V.“

## **Satzung**

für den

**„Storasyster - Förderverein der Kitas Lillebror und Mucklabo e.V.“**